

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der STS Stefan Schmitz GmbH & Co. KG,
Delbrück-Ostenland, nachstehend STS genannt
Stand: 09.11.2010**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Lieferanten und der STS gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn STS sie schriftlich oder in elektronischer Form anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder Schweigen von STS noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellung der STS Stefan Schmitz GmbH & Co. KG sowie Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- 2.2 STS ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant die Bestellung von STS nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

- 3.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder bereits eingetreten, so hat der Lieferant STS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.2 Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von STS gesetzten Nachfrist, so ist STS berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme der Lieferung oder Leistung abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist STS auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die STS durch den Verzug des Lieferanten entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich STS bis zur Schlusszahlung vor.

4. Preis

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

5. Abwicklung, Lieferung und Informationspflichten

- 5.1 Die Lieferungen erfolgen frei Haus.
- 5.2 Unteraufträge darf der Lieferant nur mit der Zustimmung von STS vergeben.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der Bestellnummer und Artikelnummer von STS sowie die Bezeichnung und Menge der Ware angibt.

- 5.4 Bei Materialien sind die Datenblätter mit den Produkteigenschaften und Normenangaben sowie die Ursprungserzeugnisse, bei technischen Produkten sind technische Beschreibung, Gebrauchsanleitung sowie ggf. weitere technische Daten, bei Maschinen Konformitätserklärungen und Maschinenrichtlinien und bei Gefahrstoffen entsprechende Sicherheitsdatenblätter kostenlos mitzuliefern.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferungen oder Leistungen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Baubetriebs und des Arbeitsschutzes zu erbringen. Das gilt auch für Lieferungen und Leistungen auf dem Betriebsgelände von STS.
- 5.6 Der Lieferant hat STS über Änderungen und gesetzliche Regelungen bezüglich der technischen Anforderungen an die Waren, Maschinen und Gefahrstoffe rechtzeitig zu informieren.

6. Rechnungen, Zahlungen

- 6.1 Rechnungen sind STS mit separater Post schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen; sie müssen STS-Bestellnummer sowie –Lieferscheinnummer und Artikelnummer angeben. Ferner muss die Rechnung das Datum der Leistungserbringung und die Steuer-ID-Nummer enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 6.2 Der Anspruch des Lieferanten auf das Entgelt wird innerhalb von 30 Tagen mit 5 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen mit 3 % Skonto und innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsstellung fällig. Abweichende Regelungen können vereinbart werden.
- 6.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen STS an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

7. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 7.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Länder außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des Lieferanten anzugeben.
- 7.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, STS über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gem. deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

8. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 8.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware nach Abladung und Unterzeichnung der Frachtpapiere bei der von STS angegebenen Lieferanschrift auf STS über.
- 8.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf STS über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

9. Untersuchungs- und Rügenobliegenheit, Untersuchungsaufwand

- 9.1 Eine Wareingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt STS, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.
- 9.2 STS sendet dem Lieferanten mangelhafte Ware innerhalb von zwei Wochen auf dessen Kosten zurück. In diesem Falle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Lieferanten über, soweit STS die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. STS ist berechtigt, den Lieferanten mit dem Rechnungsbetrag zurück zu belasten zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich STS vor. Der Nachweis geringerer oder nicht entstandener Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

10. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel; Nachkaufgarantie

- 10.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Bei Vorliegen von Entwicklungs-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern ist STS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz zu fordern.
- 10.2 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung von STS. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam von STS befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.
- 10.3 Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann STS nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
- 10.4 In dringenden Fällen - insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden -, zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzugs des Lieferanten mit der Beseitigung eines Mangels ist STS berechtigt, nach vorhergehender Information des Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet und STS Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 10.5 Die Rücksendung von Waren an den Lieferanten aufgrund von Rückrufaktionen erfolgt auf dessen Kosten.
- 10.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der betriebsüblichen Verwendung. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

Der Lieferant räumt den Kunden von STS für alle Zukaufteile, die STS vom Lieferanten bezogen hat, für zehn Jahre eine Nachkaufgarantie ein.

11. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

12.2 Gerichtsstand ist Paderborn.

STS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.

12.3 Es gilt deutsches Recht.

12.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.